

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 05.04.2022

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:31 Uhr

Anwesende:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Bürgermeister und Vorsitzender

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

Janko Lisa Maria, Mag. ÖVP

Koll Cornelia, Mag.iur. ÖVP

Vertretung für Herrn Philipp Spiegl

Vertretung für Herrn Mag.Pharm. Erwin Alois Geiger

Kraxberger Thomas Alexander ÖVP

Vertretung für Frau Ursula Ludwig

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Wimmer Anna SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Hofmann Ernst SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ

Vertretung für Herrn Ing. Michael Humer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Laßl Thomas FPÖ

Vertretung für Herrn Johann Huemer

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer GRÜNE

Wachtveitl Hanna GRÜNE

Weiters anwesend:

Schauer Roland
Dunzinger Christa

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Ludwig Ursula	ÖVP	Entschuldigt (Beruflich)
Rathmayr Karin	ÖVP	Entschuldigt (private Gründe)
Greinöcker Josef, Ing.	ÖVP	Entschuldigt (Beruflich)
Spiegel Philipp	ÖVP	Vertretung für Frau Karin Rathmayr
Forster Roland Karl, Dr. techn.	ÖVP	Vertretung für Herrn Martin Hofer
Hofer Martin	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker
Geiger Erwin Alois, Mag.Pharm.	ÖVP	Vertretung für Frau Ursula Ludwig

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Michael, Ing.	SPÖ	Entschuldigt (private Gründe)
---------------------	-----	-------------------------------

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Lamberg Helmut	FPÖ	kurzfristig Entschuldigt (Beruflich)
Huemer Johann	FPÖ	Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 05.04.2022, um 18:30 Uhr
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 1.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 29. März 2022
- 1.2. Rechnungsabschluss 2021; Genehmigung
- 1.3. LEADER-Mitgliedsbeitrag; Beschluss für kommende Förderperiode

2. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 2.1. Agenda 21, Prozessbegleitung; Grundsatzbeschluss und Ausschreibung
- 2.2. Vergabe Ortsplaner samt künftiger Ausschreibung; Beschlussfassung
- 2.3. Gemeindestraße Schauberg - Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
- 2.4. Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Koppl"; Grundsatzbeschluss
- 2.5. Umfahrung Puppung-Karling – Übertragungsverordnung für den Abschluss von Vereinbarungen; Beschlussfassung
- 2.6. Bebauungsplanänderung Nr. 28, Feriensiedlung (Deinham); Einleitungsbeschluss
- 2.7. Retentionsbecken Senghübl; Abschluss eines Werkvertrages
- 2.8. Flächenwidmungsplanänderung 4.50; Verlängerung Nutzungsvereinbarung
- 2.9. Flächenwidmungsplanänderung 5.21; Errichtung Retentionsbecken - Übernahme in das Gemeindegut
- 2.10. Flächenwidmungsplanänderung 5.21; Abschluss Werkvertrag Wasserleitungsprojektierung

3. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 3.1. Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten

4. UMWELTANGELEGENHEITEN

- 4.1. Förderrichtlinien - Artenliste für Förderung naturnaher Gartengestaltung; Beschlussfassung

5. SOZIALANGELEGENHEITEN

- 5.1. Projekt des REGEF; Gemeinsame Küche im Eferdinger Land

6. LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- 6.1. Errichtung von Schnell-Ladestationen für Elektroautos im Ortszentrum -
Vertragsabschluss

7. FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

- 7.1. FF Hartkirchen; KDOF Ersatzbeschaffung 2023; Finanzierungsplan;
Beschlussfassung

8. INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

- 8.1. Berichterstattung "NaturFitRunde" durch Herrn Dr. Helmut Holl

9. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 25.03.2022
abgenommen am: 06.04.2022

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2022 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 25.03.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 17.02.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

GR Thomas Lassl wird vom Vorsitzenden angelobt.

Jeder Gemeinderat erhält:

- eine Geschäftsordnung für Kollegialorgane 45/2019
- ein Heft vom REGEF: „Leader und den ländlichen Raum stärken“
- eine Einladung zur Projektpräsentation HARTRIUM am 21.04.2022

Es liegt ein **Dringlichkeitsantrag** (eingebracht von GR Ursula Ludwig) vor:
„Beauftragung einer externen begleitenden Kontrolle für den Neubau und die Sanierung des Schulzentrums Hartkirchen“

Der Gemeinderat spricht sich **einstimmig gegen eine Aufnahme in die Tagesordnung** aus.

Es erfolgt daher heute keine Aufnahme und Behandlung dieses Punktes.

TOP 2.9 - Flächenwidmungsplanänderung 5.21; Errichtung Retentionsbecken – Übernahme in das Gemeindegut - wird vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung gem. § 46 (4) **abgesetzt**.

1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

1.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 29. März 2022 Vorlage: BUCH/781/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 29. März 2022 fand die 2. Prüfungsausschusssitzung 2022 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021
2. Belegprüfung Verfügungsmittel 2021
3. Erstellung des Prüfberichtes
4. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsausschussobmann GR Peter Hinterberger verliest den Prüfbericht.

BERATUNG:

GR Lisa Janko

Die Verfügungsmittel sind zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zweckgebunden. Die Repräsentationsaufgaben sind ein eigener Punkt. Die meisten Buchungen erfolgten für Konsumation von Speisen und Getränken oder generell für irgendwelche Einladungen. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um klassische Repräsentationsaufgaben. Weiters geht es um Glücksbringer und Getränke für Silvester, Getränke-Rückersatz SPÖ-Clubraum, Maturaball usw. Es werden die örtlichen Grenzen der Gemeinde überschritten.

Vorsitzender

Für die Buchungsvorgänge bitte mit der Buchhaltung Kontakt aufnehmen. Klarstellen möchte ich, dass Sachverständige und Bauleiter zu einem Arbeitsessen eingeladen werden. Glücksbringer sind für meine Mitarbeiter/innen zu Silvester als kleine Anerkennung und Wertschätzung. Im Rahmen einer Mitarbeiterverabschiedung hat sich die Gemeinde des Kühlschranks der SPÖ bedient, deshalb die Rückvergütung. Repräsentationen außerhalb der Gemeinde betreffen finanzielle Unterstützung bei Maturabällen bzw. verschiedenen Projekten von Schulen. Es gehen viele Hartkirchner Kinder und Jugendliche in Schulen außerhalb der Gemeinde. Ich kann mit gutem Gewissen sagen, dass ich die Verfügungsmittel rechtmäßig verwendet habe.

GR Peter Hinterberger

Wird für das öffentliche WC ein schriftlicher Vertrag erstellt?

AL Roland Schauer

Dieses Thema gehört in einem Gremium beraten. Man muss mit Familie Tossmann die Optionen prüfen, welche Alternativen es gibt.

GR Rainer Rathmayr

Wir brauchen im Ortszentrum eine öffentliche Toilette. Die Form passt aus meiner Sicht, wenn die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird, ist die Sache in Ordnung.

GR Peter Hinterberger

Zu TOP 1 möchte ich sagen, dass der Voranschlag mit einem Minus beschlossen wurde und sind nun mit einem Plus ausgestiegen. Es wurde wunderbar gearbeitet und es lässt sich alles gut nachvollziehen. Für den Voranschlag 2022 wird es wahrscheinlich durch die momentan explodierenden Kosten Probleme geben. Es könnten € 9.600,00 pro Jahr gespart werden, wenn die Vizebürgermeis-

terin und die Fraktionsobfrau in einer Person wären. Wenn schon alles durchleuchtet wird, dann bitte alle Konten anschauen.

GR Margot Arthofer

Vielleicht könnte man von den Verfügungsmitteln Geld für eine Band beim Dorffest verwenden. Hierbei handelt es sich um eine typische gemeindliche Aufgabe. Für heuer ist es leider schon zu kurzfristig.

Vorsitzender

Ich bin für alles offen, wenn es im Rahmen bleibt. Es werden damit Vereine und die Allgemeinheit unterstützt und auch Fahrten zu unseren Partnergemeinden Lübz und Halstenbek werden aus diesen Mitteln bestritten. In meinen Jahren als Bürgermeister habe ich die Verfügungsmittel noch nie überzogen.

GR Lisa Janko

Es ist mir nicht darum gegangen, auf die sparsame Verwendung hinzuweisen, sondern dass es sich um zwei getrennte Konten handelt. Von Gesetzes wegen stehen für das eine 3 ‰ und für das andere 1,5 ‰ zur Verfügung. Ich habe darauf hingewiesen, dass diese Konten vermischt werden und ersucht, diese zu trennen.

GR Gerhard Sageder

Es macht halt eine schiefe Optik, wenn zusätzlich Vereine gefördert werden. Ich denke, wir haben genug Vereinsförderungen. Sollte dennoch ein Doppelliter bzw. ein Fass Bier bezahlt werden, dann steht es dem Herrn Bürgermeister gut an, das vom Privatgeld zu bezahlen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

1.2 Rechnungsabschluss 2021; Genehmigung Vorlage: BUCH/782/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der OÖ. Gemeindehaus-
haltsordnung bildet der Bericht des Prüfungsausschusses die Grundlage für die Beschlussfassung
über den Rechnungsabschluss.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde am 29. März 2022 durch den Prüfungsausschuss geprüft und
der Prüfbericht wurde in der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2021 in der vorgelegten Fassung beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 1.2

1.3 LEADER-Mitgliedsbeitrag; Beschluss für kommende Förderperiode Vorlage: AL/843/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit diesem Beschluss bringt die Gemeinde zum Ausdruck, den erforderlichen Rahmen zur Anerkennung als LEADER-Region und zur Umsetzung des LEADER-Programms mitzufinanzieren: das ist das LEADER-Büro (lt. Vorgabe Personal mind. 60 h/Woche und Bürokosten – 70 % davon sind gefördert), zusätzlich wird ein Teil der Mitgliedsbeiträge auch für Gemeinde-übergreifende Projekte verwendet.

Die Ausschreibung zur neuerlichen Bewerbung als LEADER-Region wurde im Dezember vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veröffentlicht, die Bewerbung ist bis spätestens 5. Mai beim Ministerium einzureichen. Derzeit läuft die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie mit breiter Einbindung der Gemeinden, Institutionen und der Bevölkerung. Die Einbindung erfolgt im Rahmen von Gemeindeterminen, Themenworkshops, Fragebogen, persönlichen Kontakten, Gesprächen mit Stakeholdern (WKO, BBK, AK, usw.) in der Region, und vieles mehr.

LEADER gibt es seit 2002 im Eferdinger Land.

Bisher konnten mehr als 12 Millionen Euro Fördergeld in die Region geholt werden. Dadurch steigt die regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze werden geschaffen und gesichert und jedes LEADER-Projekt erhöht ein Stückweit auch die Lebensqualität im ländlichen Raum. Diese Chance können die Gemeinden auch weiterhin nutzen, gerade Projekte, die nicht zur Grundversorgung einer Gemeinde zählen, können im Normalfall sehr gut über eine LEADER-Förderung finanziell unterstützt werden. Üblicherweise können sich die Gemeinden den Mitgliedsbeitrag über Gemeindeprojekte oder regionale Projekte, die auch in den Gemeinden wirksam werden, mehr als zurückholen.

Neben der laufenden Abwicklung der LEADER-Projekte aus der Lokalen Entwicklungsstrategie werden über die Bürogemeinschaft des REGEF noch folgende Gemeinde-übergreifende Aktivitäten mitbetreut, koordiniert und/oder umgesetzt:

- Koordinierung Klima- und Energiemodellregion Eferding
- Aktivitäten und laufender Betrieb der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen
- Aktivitäten rund um die Eferdinger Land Akademie (Schule des Essens, Vorträge und Kochkurse zum Thema Lebensmittel, Gesundheit und Ernährung)
- Regionales Ausflugsportal www.region-eferding.at
- Weitere Etablierung der Regionsmarke „Eferdinger Land“ (nachzulesen unter www.eferdingerland.at, facebook und instagram, ...)
- Aktive Entwicklung von regionalen Vorhaben (münden nicht immer in LEADER-Projekten)
- Kommunale Eferding (davor Vorbereitungen für die jetzt nicht stattfindende Landesausstellung)
- und vieles mehr

Der Mitgliedsbeitrag ist seit 2015 unverändert mit € 1,60. Es gibt eine Indexanpassung auf € 1,80. Anbei ein Schreiben der zuständigen Landesrätin Michaela Langer-Weninger. Seitens der IKD wurde im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung neu die Diskussion um den Mitgliedsbeitrag für LEADER vorgezogen. Demnach ist es den Gemeinden „erlaubt“, bis zu € 2,--/Bewohner:in/Jahr zu leisten. Das ist vor allem für die Härteausgleichsgemeinden eine wichtige Information.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird die Mitgliedschaft beim Verein Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 lt. Programmvorgabe) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader-Status im Rahmen der derzeit laufenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beschlossen.

Die finanzielle Zustimmung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1,80 pro Einwohner/in mit Hauptwohnsitz und Jahr ist mit diesem Beschluss gegeben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 1.3

2 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

2.1 Agenda 21, Prozessbegleitung; Grundsatzbeschluss und Ausschreibung Vorlage: BA/082/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Ausschuss hat über folgenden Grundsatzbeschluss beraten sowie den dem Beschluss beiliegenden Entwurf zur Ausschreibung Prozessbegleitung ausgearbeitet.

Grundsatzbeschluss Lokale Agenda 21 Hartkirchen

Die Möglichkeiten eines Lokalen Agenda 21 Prozesses in Hartkirchen wurden in Sitzungen des Planungsausschusses, des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Raumordnung, sowie zuletzt in einer Informationsveranstaltung für alle GemeinderätInnen und ErsatzgemeinderätInnen am 13.1.2022 erörtert.

Auf dieser Basis bekennt sich die Gemeinde Hartkirchen zu den Zielen und Inhalten einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 (SDGs) und setzt – sofern eine entsprechende Förderung durch das Land OÖ nach den Förderkriterien Agenda 21 – Basisprozess gewährt wird - unter aktiver Einbindung der BürgerInnen einen Agenda 21-Zukunftsprozess um.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der einstimmigen Vorarbeiten und Vorberatungen des Umweltausschusses folgenden Grundsatzbeschluss beschließen:

„In der Gemeinde Hartkirchen wird beginnend 2022 ein Agenda 21-Prozess gestartet und umgesetzt. Der Agenda 21-Prozess wird vom Gemeinderat bestmöglich unterstützt. Die Ausschreibung der Leistungen zur Prozessbegleitung erfolgt mit dem vom Umweltausschuss ausgearbeiteten Ausschreibungstext. Die AnbieterInnen werden vom Umweltausschuss zu einem Hearing geladen. Der Umweltausschuss legt dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zum Beschluss vor.“

Diesem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- ENTWURF_Ausschreibung Prozessbegleitung Agenda21_Hartkirchen_2203_neu
- Förderkriterien_Agenda21_Basisprozess

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

Der Umweltausschussobmann, GR Rainer Rathmayr, berichtet über den Agenda 21-Prozess und verteilt dazu an die Gemeinderäte den Ausschreibungstext sowie einen abgeänderten Antrag.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Der Umweltausschuss hat über den vorliegenden Grundsatzbeschluss beraten. Agenda 21 ist vom Land OÖ. gefördert. Um Zugang zu den Fördermitteln zu bekommen, muss der Gemeinderat einen Beschluss fassen. Die Antragsbegründung und der Antrag für diesen Grundsatzbeschluss liegt im

Amtsvortrag vor. Ich habe das mit der Förderstelle bzw. mit dem OÖ. Regionalmanagement abgeklärt. Die Rückmeldung lautete, dass die Art und Weise wie die Ausschreibung für unseren Agenda 21 Prozess formuliert war, zu eng gefasst war. Agenda 21 baut immer auf die Bürgerbeteiligung auf und deshalb ist es eine Vorgabe von der Förderstelle, dass folgende (rote) Sätze in der Ausschreibung festgehalten sind:

„Alle diese Fragestellungen bzw. Themen sollen im Sinne einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung jeweils unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Möglichkeiten und Richtlinien bearbeitet werden. Neben dem Thema der Ortskernbelebung sollen im Agenda 21-Prozess aber natürlich auch weitere, in den verschiedenen Beteiligungsformaten von den BürgerInnen eingebrachte Ideen und Projekte thematisiert, diskutiert und in das Zukunftsprofil und Maßnahmenplan integriert werden.“

Der Antrag soll dann heißen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Gemeinde Hartkirchen bekennt sich zu den Zielen und Inhalten einer nachhaltigen Entwicklung. Daher wird beginnend 2022 ein Agenda 21-Zukunftsprozess unter aktiver Einbindung der BürgerInnen gestartet und umgesetzt.“

Der Agenda 21-Prozess wird vom Gemeinderat bestmöglich unterstützt.

Die Ausschreibung der Leistungen zur Prozessbegleitung erfolgt mit dem vom Umweltausschuss beschlossenen Ausschreibungstext. Die AnbieterInnen werden vom Umweltausschuss zu einem Hearing geladen. Der Umweltausschuss legt dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zum Beschluss vor.“

Vorsitzender

Danke an GR Rathmayr für die nochmalige genaue Information, um die Förderungen auch lukrieren zu können. Ich kann den Ausführungen und den Anpassungen zustimmen und den abgeänderten Antrag übernehmen. Der Entscheidungsträger ist trotzdem der Gemeinderat.

GR Peter Hinterberger

Es gibt also keinen Bürgerrat.

GR Rainer Rathmayr

Nein, wir wollen keinen fixen Bürgerrat. Es werden Hartkirchnerinnen und Hartkirchner per Zufall eingeladen.

GR David Aichinger

Ganz glücklich bin ich nicht. Für die Ortskernbelebung brauchen wir professionelle Unterstützung, für alles andere, haben wir andere Dinge forciert.

abgeänderter ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen bekennt sich zu den Zielen und Inhalten einer nachhaltigen Entwicklung. Daher wird beginnend 2022 ein Agenda 21-Zukunftsprozess unter aktiver Einbindung der BürgerInnen gestartet und umgesetzt.

Der Agenda 21-Prozess wird vom Gemeinderat bestmöglich unterstützt.

Die Ausschreibung der Leistungen zur Prozessbegleitung erfolgt mit dem vom Umweltausschuss beschlossenen Ausschreibungstext. Die AnbieterInnen werden vom Umweltausschuss zu einem Hearing geladen. Der Umweltausschuss legt dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zum Beschluss vor.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Vergabe Ortsplaner samt künftiger Ausschreibung; Beschlussfassung Vorlage: BA/081/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das Büro unseres Ortsplaners Architekt DI Erich Deinhammer wurde durch Herrn DI Georg Kraus, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding übernommen und wird weitergeführt.

Da die laufenden Kosten im Zuge von Einzeländerungen von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen aufgrund der Plankostenvereinbarung direkt durch die Widmungswerber zu begleichen sind, haben wir eine Anfrage bei DI Georg Kraus über die durchschnittlichen jährlichen Kosten gestellt.

Herr DI Georg Kraus gab mit 07.02.2022 bekannt, dass man mit ca. 12.000 € jährlich für FW-Änderungen, Stellungnahmen etc. rechnen soll bzw. Bebauungsplanänderungen darin minimal enthalten sind.

Laut aktuellem Raumordnungsgesetz ist der Flächenwidmungsplan auf einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren auszulegen:

Zitat Anfang

§ 18 ROG

Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus

1. dem Flächenwidmungsteil und

2. dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept).

Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von fünfzehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von siebeneinhalb Jahren auszulegen. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007, 125/2020)

Zitat Ende

Der derzeit gültige Flächenwidmungsplan 5 ist im September 2017 rechtskräftig geworden. Somit ist mit der nächsten Gesamtüberarbeitung voraussichtlich im Jahr 2025 zu rechnen.

Herr DI Georg Kraus hat sämtliche Unterlagen und auch Mitarbeiter von DI Erich Deinhammer übernommen. Zusätzlich verfügt Herr Kraus umfassende Ortskenntnisse im Gemeindegebiet Hartkirchen.

Aus oben angeführten Gründen würde eine Ausschreibung im Zuge der nächsten Gesamtüberarbeitung Sinn machen.

Der Umweltausschuss hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt und den Antrag wie folgt ausgearbeitet:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die ortsplanerischen Tätigkeiten werden bis zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes, längstens jedoch bis 2025 durch **Kraus Georg Architekt ZT GmbH**, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding durchgeführt.

Diesem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anregungsformular BPL 2022
- Anregungsformular FW 2022
- Anregungsformular ÖEK 2022

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Der Umweltausschuss ist zu der Meinung gekommen, die Ortsplanerleistungen objektiviert auszu-schreiben. Nicht nur auf finanzieller Basis, sondern auch inhaltlich. Dazu werden wir uns in den nächsten Umweltausschusssitzungen verschiedene Modelle ansehen. Konkret gibt es einen Vor-schlag vom Büro Dr. Böhm in Linz, die solche Modelle anbieten, wie Gemeinden zu Raum- und Orts-planern kommen, die für sie passen. Der richtige Zeitpunkt ist der, wenn die nächste Gesamtüberar-beitung ansteht.

GR Margot Arthofer

Auch wir sind für eine Ausschreibung, schon deshalb, um einen Vergleich zu haben und im Sinne der Wirtschaftlichkeit.

GR Johann Humer

Dem vorgeschlagenen Weg vom Umweltausschuss kann ich zustimmen. Es ist gut, dass bis zur Überarbeitung die vorhandenen Ressourcen und das Fachwissen genützt werden können. Aber wie gesagt gehört für die nächste Überarbeitung auf jeden Fall eine generelle Ausschreibung gemacht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 **Gemeindestraße Schaumberg - Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz** **Vorlage: BA/070/2022**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 01.10.2020 fand die Bauplatzvermessung bei der Liegenschaft [REDACTED] statt. Im Zuge dieser Vermessung wurde festgestellt, dass sich ein Teil der bestehenden Gartenmauer auf öffentlichem Gut befindet. Entsprechend der vorliegenden Planurkunde vom 24.02.2021 des Geometers DI Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding soll nun die Grundbuchsordnung gemäß §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz hergestellt werden.

Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 und 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 ist nicht erforderlich, da es sich nur um eine geringfügige Grenzbereinigung (2 m²) handelt und die Straßenachse nicht verändert wird.

Die Abtretung der Grundfläche (Grundstück Nr. 1939/2) im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentlichen Gut zur Liegenschaft „Schaumberg 43“ erfolgt kostenlos, da im Zuge dieser Bauplatzbewilligung 4 m² an das öffentliche Gut abgetreten wurden (Teilfläche 1).

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.03.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bei der Gemeindestraße Schaumberg wird die Grundbuchsordnung entsprechend der vorliegenden Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding mit dem Datum vom 24.02.2021 gemäß §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz hergestellt.

Die Abtretung der Grundfläche im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentlichen Gut zur Liegenschaft „Schaumberg 43“ erfolgt kostenlos.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Antragsteller Mag. Valentin Pittrof zu übernehmen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.3

2.4 Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Koppl"; Grundsatzbeschluss Vorlage: BA/089/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Schreiben vom 30.01.2022 ersuchen [REDACTED] 4081 Hartkirchen sowie [REDACTED] um Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“ - Grundstück Nr. 3096/2, KG Oed in Bergen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebruch entbehrlich geworden ist.

Dieses Straßenstück ist für den Allgemeingebrauch entbehrlich, da der Verkehr über den Güterweg Gfehret läuft.

Sollte dem Ansuchen der oben angeführten Grundeigentümer zugestimmt werden, ist darüber zu beraten, ob es nicht sinnvoll wäre, das gesamte Straßenstück aufzulassen. In Vorgesprächen wurde dies mit den betroffenen Grundeigentümern bereits angesprochen.

Der Güterweg Gfehret wurde ca. 1960 errichtet. Nachdem dieser damals nur geschottert ausgeführt wurde, wurde im Jahr 1969 um Staubfreimachung angesucht.

Wie aus den beiliegenden Katasterplänen (Fortführungsmappen von 1891 bis 1967) ersichtlich, wurde damals von den Besitzvorgängern der oben angeführten Antragsteller ein Grund für den Güterwegbau abgetreten. Im Archiv sind keine Aufzeichnungen über die erfolgten Grundabtretungen aufzufinden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Grund kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten wurde.

Aus diesem Grund sollte die Übereignung dieses Feldweges in den Besitz der oben angeführten Liegenschaftseigentümer ([REDACTED]) kostenlos erfolgen.

Bei Auflassung des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“ ist mit den jeweiligen Grundeigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, da sich auf einem Teilstück die öffentliche Kanalleitung befindet.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.03.2022 vorberaten und stellt dabei mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Einer Teilauflassung (rote und gelbe Fläche) des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“ Parzelle Nr. 3096/2, KG Oed in Bergen, wird nicht zugestimmt.

Einer Auflassung des gesamten öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 3096/2, KG Oed in Bergen wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.

Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;

Die Übereignung in den Grundbesitz der betroffenen Eigentümer [REDACTED] erfolgt kostenlos.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit

zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BERATUNG:

GR Pia Knogler

Grundsätzlich finde ich Abtretungen an Private nicht so gut. Es hat keinen öffentlichen Charakter mehr, es ist eigentlich schon privat. Somit spricht aus meiner Sicht nichts gegen die Auflassung.

GR Rainer Rathmayr

Unser Vertreter im Ausschuss hat dort auch aus diesem Hintergrund heraus argumentiert. Beim Suchen neuer Wanderwege oder Fahrradstrecken stoßen wir immer wieder auf die Schwierigkeit, dass alte bestehende Kirchenwege und Wegverbindungen teilweise oder ganz aufgelassen wurden. Es muss Einzelfall für Einzelfall angesehen werden. Wir wollen alle eine Gemeinde mit einem attraktiven Wegenetz und ich sehe es als Verantwortung für die nächsten Generationen. Deswegen sind wir grundsätzlich kritisch. In diesem speziellen Fall kann ich jedoch zustimmen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.4

2.5 Umfahrung Puppung-Karling – Übertragungsverordnung für den Abschluss von Vereinbarungen; Beschlussfassung

Vorlage: BA/092/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft hat bereits mit den Vorarbeiten für die Grundeinlöseverhandlungen (1. Termin am 31.03.2022 mit [REDACTED]) für den Umfahrbau Puppung-Karling begonnen.

Wir wurden von den Vertretern des Amtes der Oö. Landesregierung darauf hingewiesen, dass es bei Projekten dieser Art durchaus üblich ist, dem Bürgermeister mittels Gemeinderatsbeschluss das Beschlussrecht für den Abschluss von Kaufvereinbarungen, für den Erwerb bzw. für die Veräußerung von öffentlichen und privaten Liegenschaften aus dem Eigentum der Gemeinde Hartkirchen zu den von den Sachverständigen des Landes Oberösterreich ermittelten Entschädigungssätzen zu übertragen.

Für diese Übertragung liegt beiliegender Verordnungsentwurf auf.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.03.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Verordnung vom 14.03.2022 wird beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.5

2.6 Bebauungsplanänderung Nr. 28, Feriensiedlung (Deinham); Einleitungsabschluss Vorlage: BA/085/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 11.01.2022 ersucht die Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen in Vertretung der einzelnen Grundeigentümer um die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“ hinsichtlich der Adaptierung aufgrund der Hochwassersituation.

Der Ortsplaner Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, führt in seiner **fachlichen Stellungnahme** mit dem Datum vom 04.03.2022 folgendes aus:

Zitat Anfang

Betrifft: Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“, rechtskräftig seit 14.01.2002, regelt die Bebauung von 36 Grundstücken.

Bereits 2002 war ein hoher Grundwasserstand und Überflutungen nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurden Festlegungen getroffen, welche die Höhe der EG-Niveaus wie folgt regelt:

- EG-FOK 30 cm über gewachsenem Boden, aber mind. auf 266,00 m.ü.A.

- Die Gebäudehöhe darf jedoch max. 3,50 m vom gewachsenen Boden bis zum Dachanschnitt betragen.

Die damaligen HW-Anschlaglinien lagen für HW30 bei 266,00 m.ü.A. und bei HW100 bereits bei 266,25 m.ü.A.

In der Zwischenzeit fanden jedoch die Extrem-Hochwasserereignisse 2002 und 2013 statt. Die Anschlaglinien im Bebauungsplan entsprechen demnach nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand.

Von Seiten der Ortsplanung wurde eine Anfrage an den Gewässerbezirk zur Ermittlung der aktuellen Höhen zum HW30 und HW100 gestellt.

In der Widmung WE-Zweitwohnungsgebiet darf auch dauerhaft gewohnt werden. Die Sicherheit und der Schutz der Grundstückseigentümer und der Bewohner sowie deren Eigentum steht, auch bei zeitweiligem Aufenthalt, im Vordergrund.

Dazu sieht das Oö. Bautechnikgesetz im §47 die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden vor. Unter Anderem wird unter hochwassergeschützter Gestaltung verstanden, dass die Fußbodenoberkante von Wohnräumen mind. 50 cm über dem Niveau des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereichs liegen muss.

Hier entsteht ein Konflikt mit den Vorgaben im Bebauungsplan. Nimmt man die Höhe von 2002 als Grundlage, müsste die FBOK mind. auf 266,75 m.ü.A. liegen. Die max. Gebäudehöhe wäre somit unzumutbar niedrig und nicht mehr für Wohnräume geeignet, da z.B. bei der unbebauten Parzelle 2947/27 mit einem Urgeländenniveau von 264,98 eine Dachanschnitthöhe gemessen vom EG-Niveau von nur 1,73 m zulässig wäre. (dies noch bezogen auf die alte HW-Linie)

Aus ortsplanerischer Sicht ist eine Adaptierung des Bebauungsplanes nötig, vor Allem da gem. §36 Abs.1 der Bebauungsplan bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage, oder wenn es das Gemeinwohl erfordert, geändert werden muss.

Zusammenfassend wird der Gemeinde deshalb empfohlen den beinahe 20 Jahre alten Bebauungsplan aufgrund der im Konflikt stehenden Rechtsgrundlagen zu ändern und die Gebäudehöhe zukünftig auf das EG-Niveau zu beziehen. Auch soll auf eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht aufgrund der Lage im HW-30 hingewiesen werden.

Zitat Ende

Die Gemeinde Hartkirchen tritt in diesem Fall nur als Vermittler auf und verrechnet die Kosten an die einzelnen Grundeigentümer weiter, welche mehrheitlich eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben haben.

Die Bebauungsplanänderung wurde in Abstimmung zwischen Gewässerbezirk Grießkirchen, Bauchsachverständigen des Bezirksbauamt Wels und unserem Ortsplaner erstellt.

Zusätzlich hat der Umweltausschuss in dieser Thematik beraten und noch Änderungen angeregt, welche in den Bebauungsplan eingeflossen sind.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der einstimmigen Vorberatungen des Umweltausschusses folgenden Beschluss fassen:

I. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“ wird entsprechend den Ausführungen und Darstellungen des Änderungsplanes Nr. 01 (Änderung Nr. 28.01), abgeändert.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Diesem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum 04.03.2022
- Bebauungsplan Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“, Änderungsplan Nr. 28.01 mit dem Datum vom 29.03.2022, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Georg Kraus, 4070 Eferding
- Erhebungsblatt vom 04.03.2022
- Zustimmungsliste Grundeigentümer

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.6

2.7 Retentionsbecken Senghübl; Abschluss eines Werkvertrages Vorlage: BA/097/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Ortschaft Senghübl ist auf dem Grundstück Nr. 1514, KG Hartkirchen (Eigentümer [REDACTED]) die Errichtung eines Retentionsbeckens geplant.

Dieses Becken dient für die Einleitung der Oberflächenwässer der Gemeindestraße Senghübl (Zufahrt [REDACTED]).

Die Zustimmung von Herrn [REDACTED] wurde gegeben. Es sollen nun Werkverträge mit dem ZT-Büro Karl & Peherstorfer, Lastenstraße 38, 4020 Linz abgeschlossen werden:

1.) Werkvertrag Planungsphase:	€ 8.728,41 netto
2.) Werkvertrag Ausführungsphase:	
a. Planungsleistung:	€ 7.328,41 netto
b. Örtliche Bauaufsicht:	€ 6.293,77 netto
c. Nebenkosten	€ 2.667,88 netto
	<hr/>
	€ 16.290,06 netto
Summe Werkvertrag 1 + 2	€ 25.018,47 netto
	+ 20 % € 5.003,69 netto

GESAMT **€ 30.022,16 brutto**

Die Honorarermittlung orientiert sich immer an den berechneten Herstellungskosten. Für die Planungsleistungen wurden zudem jeweils von der Fa. KuP noch 10 % Sondernachlass abgezogen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum Abschluss zu folgenden vorliegenden Werkverträgen mit dem ZT-Büro Karl & Peherstorfer, Lastenstraße 38, 4020 Linz zur Errichtung eines Retentionsbeckens in Senghübl geben:

3.) Werkvertrag Planungsphase:	€ 8.728,41 netto
4.) Werkvertrag Ausführungsphase:	
a. Planungsleistung:	€ 7.328,41 netto
b. Örtliche Bauaufsicht:	€ 6.293,77 netto
c. Nebenkosten	€ 2.667,88 netto
	<hr/>
	€ 16.290,06 netto
Summe Werkvertrag 1 + 2	€ 25.018,47 netto
	+ 20 % € 5.003,69 netto

Der Gesamtbetrag für beide Werkverträge beläuft sich inkl. USt. auf € 30.022,16.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Was ist der Grund für dieses Retentionsbecken?

Vorsitzender

Die Gemeindestraße Senghübl ist zum Asphaltieren im Straßenbauprogramm aufgenommen. Die Hang- und Straßenwässer müssen retentiert in den Mußbach eingeleitet werden.

GR Pia Knogler

Der Gesamtbetrag von € 30.022,16 ist also nur für die Planung ohne Becken. Wird das Becken von der Gemeinde bezahlt?

Vorsitzender

Ja, das Becken wird von der Gemeinde finanziert.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.7

2.8 Flächenwidmungsplanänderung 4.50; Verlängerung Nutzungsvereinbarung Vorlage: BA/084/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der Flächenwidmungsänderung 4.50 im Ortschaftsbereich von Hachlham haben die damaligen Antragsteller und Grundeigentümer Herr und Frau [REDACTED] als Nutzungsinteressenten eine Nutzungsvereinbarung betreffend der zeitgemäßen und widmungsgemäßen Nutzung mit der Gemeinde Hartkirchen unter nachstehender gesetzlicher Grundlage abgeschlossen.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat am 16.09.2015 beschlossen.

Zitat Anfang:

§ 16

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. *Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;*
2. *der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baulandgrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können;*
3. *Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.*

(Anm: LGBI.Nr. 83/1997, 73/2011)

(2) Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

(3) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen finanziellen Mittel hat das Land Oberösterreich der Gemeinde zur Unterstützung der Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik Förderungen zu gewähren. (Anm: LGBI. Nr. 83/1997)

Zitat Ende

Die Nutzungsvereinbarung lautet im Wortlaut wie folgt:

Zitat Anfang:

Anlage 3 – [REDACTED] Nutzungsvereinbarung

- a) Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab rechtskräftiger Verordnung der Baulandwidmung im Sinne der baurechtlichen Vorschriften selbst zu bebauen (Hauptbebauung).
- b) Sollte eine Hauptbebauung zum unter Punkt a) festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgen, so wird einvernehmlich zwischen den Nutzungsinteressenten und der Gemeinde festgelegt und vereinbart, dass die in den Anlagen 1 – 2 beschriebene und vertragsgegenständliche Grundstücksfläche von Bauland-Dorfgebiet in Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ rückgewidmet wird.
- c) Die Nutzungsverpflichteten erklären ausdrücklich gegenüber der Gemeinde, im Falle einer

Rückwidmung wie unter Punkt b) beschrieben, auf etwaige Entschädigungsansprüche jeglicher Art, selbst auch für den Fall, dass ihnen solche nach Gesetzesvorschriften zusteht, zu verzichten.

- d) Die Nutzungsinteressenten bzw. die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die Gemeinde Hartkirchen vor dem Abschluss von Kauverträgen oder sonstigen Verträgen zur Eigentumsübertragung des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes zu verständigen, um sicherzustellen, dass die Bauverpflichtung übernommen wird.

Zitat Ende

Mit schriftlicher Eingabe vom 07.10.2020 ersucht der aktuelle Eigentümer Herr [REDACTED] um Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bis Ende Oktober 2021.

Diese Verlängerung wurde in der Gemeinderatsitzung vom 15.12.2020 gewährt.

Mit Schreiben vom 14.10.2021 wurde Herr [REDACTED] nochmals schriftlich auf die Fristverstreichung hingewiesen.

Daraufhin hat Herr [REDACTED] sein Bauvorhaben am 04.11.2021 durch unseren Bausachverständigen Herrn Brenner Peter vorprüfen lassen, wobei Planänderungen vorgeschrieben wurden. Seit diesem Tag erfolgte wiederum keine neuerliche Planeinreichung.

Aufgrund des Baulandüberhanges von unbebauten Grundstücken in der Gemeinde Hartkirchen werden neue Umwidmungen äußerst erschwert.

Der Umweltausschuss hat das Thema in der letzten Ausschusssitzung vorberaten und stellt einstimmig folgenden Antrag:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der einstimmigen Vorberatungen des Umweltausschusses folgenden Beschluss fassen:

Die vom Gemeinderat am 04.09.2015 beschlossene Nutzungsvereinbarung (verlängert am 15.12.2020) gemäß §16 Oö Raumordnungsgesetz 1994, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und den damaligen Grundeigentümern Herrn und Frau [REDACTED] **sowie deren Rechtsnachfolger** betreffend der zeitgemäßen Bebauung und widmungsgemäßen Nutzung des Umwidmungsgrundstückes wird letztmalig bis 31.10.2022 verlängert. Sollte mit einer Hauptbebauung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestartet werden, wird eine Rückwidmung eingeleitet.

BERATUNG:

GR Marqot Arthofer

Verliest ein Mail von Herrn [REDACTED], dass er den Baubeginn bis Oktober nicht schafft. Ich ersuche in dieser Angelegenheit um Kulanz, vielleicht verschieben wir diesen Tagesordnungspunkt und nehmen nochmals mit Herrn [REDACTED] Kontakt auf.

GR Rainer Rathmayr

Ich habe dieses Mail nicht bekommen und ersuche um Weiterleitung. Aus meiner Sicht wäre es besser, heute keinen Beschluss zu fassen und Kontakt aufzunehmen. Die Frist ist bereits zweimal abgelaufen und es stellt sich für mich nicht nur die Frage der Kulanz, sondern auch die der Gleichbehandlung unserer Bürger/innen. Die allergrößte Mehrheit unserer Vertragspartner/innen hält sich an die Vereinbarungen. Nutzen wir die Möglichkeit der jetzigen Kontaktaufnahme, um den Zeitpunkt zu definieren und im Ausschuss vorzubereiten und in der nächsten Gemeinderatssitzung den definitiven Beschluss über eine letztmalige Verlängerung zu fassen. Sonst werden wir ungläubwürdig.

GR Pia Knoqler

Auch ich bin für eine Kontaktaufnahme mit Herrn [REDACTED]. Die Preise und die momentane Situation werden sich nicht so schnell ändern.

Vorsitzender

Ich denke in dem Punkt sind wir uns einig, ihm nochmals eine Chance zu geben, um zu prüfen, welche Maßnahmen gesetzt werden können. Unsere Glaubwürdigkeit soll aber gewahrt bleiben.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dieser Tagesordnungspunkt wird dem Umweltausschuss zur neuerlichen Vorberatung für den Gemeinderat zugewiesen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.8

2.9 Flächenwidmungsplanänderung 5.21; Errichtung Retentionsbecken - Übernahme in das Gemeindegut Vorlage: BA/095/2022

Dieser TOP wird gemäß § 46 (4) vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Umwidmung der Flächen lt. Flächenwidmungsplanänderung FW 5.21 im Bereich Altersheim lt. beiliegenden Plänen ist nun behördlich genehmigt.

Für die Abwasserkanalisation und die Wasserleitung wurden bereits in der letzten Gemeinderatssitzung die Werkverträge mit der Firma KUP beschlossen für die Regenwasserkanalisation & Retentionsbecken muss ein Werkvertrag erst noch beschlossen werden.

Im Zuge der Bauplatzbewilligungsverfahren wurde durch den Gewässerbezirk eine erhöhte Gefahr für Hangwässer aufgezeigt, worauf die Firma KUP Planänderungen für die Entwässerung erstellte.

Aus diesen Planänderungen zeigte sich, dass die geplanten Eigentumswohnungen einem Retentionsbecken für Hangwässer und ebenso einem für die Regenwässer weichen muss.

Aufgrund der schwierigen Konstellation (im nördlichen Bereich „Baurecht“ und im südlichen Bereich der Umwidmung „Verkauf“) gibt es 2 Möglichkeiten im Umgang mit der Retention.

Die erste Möglichkeit wäre eine Teilung der Retentionen (4 Becken, jeweils 2 für Baurecht, 2 für Verkauf) bzw. eventuell Teile als Stauraum auszuführen, um gegebenenfalls nach Ende des Baurechts der ELAG, welches auf 70 Jahre mit Option auf Verlängerung ausgelegt ist, eine für die Oberflächen & Hangwasser konforme Lösung zu erreichen.

Ein Teil des Beckens würde somit den Einzelparzellen der geplanten Einfamilienhäuser zugewiesen, der restliche Teil würde bei der ELAG verbleiben.

Der Grundeigentümer hat jedoch für diesen Fall bereits einen Rückzug des gesamten Projektes in den Raum gestellt.

Eine zweite Möglichkeit ist das Becken in das Gemeindeeigentum zu übernehmen.

Die Errichtung der Retention würde durch die ELAG finanziert (siehe Infrastrukturkostenvereinbarung) und nach Fertigstellung das dazugehörige Grundstück mit dem fertig abgenommenen Bauwerk dem Gemeindeeigentum kostenlos übergeben.

Nachteilig wäre in diesem Falle Kosten für die Gemeinde aufgrund von Grundsteuer, eventuell erforderlich Widmungsänderung, eventuelle Haftungsthemen.

Der Umweltausschuss hat das Thema vorberaten.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen übernimmt die Entwässerung bzw. die Retentionsbecken in das Gemeindeeigentum.

Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden abgesetzt.

2.10 Flächenwidmungsplanänderung 5.21; Abschluss Werkvertrag Wasserleitungsprojektierung

Vorlage: BA/098/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für die bereits erfolgte Umwidmung der Flächen im Bereich Altersheim, was in erster Linie die PZ.: 242/1 & 245/1, beide KG.: Hartkirchen betrifft, sind für die Infrastrukturmaßnahmen Werkverträge abzuschließen.

Die Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen, wurden bereits mittels Bankgarantie vom Umwidmungswerber besichert und sind von diesem zur Gänze zu übernehmen.
Die Werkverträge für Schmutzwasserkanäle, Straßenbau und Wasserleitung (nur Ausführungsphase) sind bereits in der letzten GR Sitzung beschlossen worden.

Für die Projektierung der Wasserleitung ist ein gesonderter Auftrag lt. Angebot der FA Eitler und Partner, Niederreithstraße 43, 4020 Linz mit dem Datum vom 14.03.2022 zu beschließen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Honorarangebot der FA Eitler und Partner, Niederreithstraße 43, 4020 Linz mit dem Datum 14.03.2022 für die bereits erfolgte Umwidmung FläWi 5.21 (ELAG), mit der Bezeichnung:

„Wasserversorgungsanlage Hartkirchen, Detailprojekt 2022 – „Aufschließung ELAG“, Honorarangebot für Projektierung.

wird beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.10

3 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

3.1 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten Vorlage: BA/096/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Verwaltunggerichtshof teilte mit Beschluss vom 23.02.2022 Folgendes mit:

1. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.01.2020, LVwG-151851/30/JS/MH und LVwG-15182/27/JS/MH, betreffend das Verfahren GZ: 850/Hachlham 10/2018, wurde von Herrn Johannes Roithmayr, c/o KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben. Mit Beschluss vom 23.02.2022 (*Schreiben ha. eingelangt am 15.03.2022*) wurde die Revision vom Verwaltunggerichtshof in Wien als unbegründet abgewiesen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den gegebenen Sachverhalt zur Kenntnis nehmen.

Der Sachverhalt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 3.1

4 UMWELTANGELEGENHEITEN

4.1 Förderrichtlinien - Artenliste für Förderung naturnaher Gartengestaltung; Beschlussfassung Vorlage: BA/083/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Zu den gültigen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Natur- und Klimaschutz der Gemeinde Hartkirchen soll eine erläuternde Beilage beschlossen werden.

Damit wird erreicht, dass sich die AntragstellerInnen im Vorfeld genau informieren können, welche Pflanzenarten in die Richtlinien der Förderung fallen.

Beilage zu den Förderrichtlinien „Naturnahe Gartengestaltung“: Heimische Wildsträucher aus regional angepasstem Pflanzmaterial

Als „Heimische Wildsträucher aus regional angepasstem Pflanzmaterial“ laut Förderrichtlinie werden alle Arten der Liste „STANDORTGERECHTE GEHÖLZPFLANZEN“ der Naturschutzabteilung Oberösterreich verstanden.

Siehe: [https://www.land-](https://www.land-oberoester-)

[reicht.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_N/N_Stand_Geh%c3%b6lzpflanzen_Hecken_2017.pdf](https://www.land-oberoester-reich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_N/N_Stand_Geh%c3%b6lzpflanzen_Hecken_2017.pdf)

Der Umweltausschuss hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt und stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der einstimmigen Vorberatung des Umweltausschusses die beiliegende Förderrichtlinien Artenliste für naturnahe Gartengestaltung beschließen.

Diesem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- N_Stand_Gehölzpflanzen_Hecken_2017.pdf

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 4.1

5 SOZIALANGELEGENHEITEN

5.1 Projekt des REGEF; Gemeinsame Küche im Eferdinger Land Vorlage: SEKR/140/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Frau Susanne Kreinecker, Geschäftsführerin des REGEF stellte in der letzten Sitzung des Sozialausschusses das Projekt „Gemeinsame Küche im Eferdinger Land“ bereits den Mitgliedern vor. Dies wäre eine Möglichkeit um das Essen für unsere Schulen, unserem Kindergarten und der Krabbelstube zu beziehen. Auch über die Option der eigenen Schulküche wurde diskutiert. Der Sozialausschuss ist für eine Gemeinschaftsküche und möchte die Möglichkeit einer eigenen Schulküche nicht weiterverfolgen.

Laut GF Susanne Kreinecker geht es im ersten Schritt darum, als Gemeinde vorerst nur ein Bekenntnis dazu abzugeben, sich ernsthaft an diesem gemeinsamen Projekt beteiligen zu wollen. Auf Basis der Beschlüsse erfolgt seitens des Landes dann die Bedarfsprüfung, daraus abgeleitet wird ein möglicher Fördersatz mit dem die konkreten Planungen erfolgen können. Die Größe der Küche ist abhängig vom Bedarf (Anzahl der Portionen/Tag). Darauf aufbauend können die Kosten ermittelt und weitere Beschlüsse gefasst werden. Dazu nähere Informationen im Anhang.

Dieses Thema wurde in der letzten GV-Sitzung am 17.03.2022 behandelt. Der Vorstand kam im Rahmen der Beratung zum Ergebnis, dass dem Gemeinderat die Fassung des Grundsatzbeschlusses mit einer Änderung im Teilabschnitt 3 des Beschlussvorschlages seitens REGEF empfohlen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen hat die Absicht, sich an der Entwicklung des Projektes „Gemeinschaftsküche Eferding Land“ (Arbeitstitel) zu beteiligen. „Im Zuge der Projektentwicklung dieses Vorhabens werden bis zur Entscheidung über Fördersatz und Kostenschlüssel (Ende 2022) parallel keine Überlegungen zu weiteren Projekten zu diesem Thema angestellt. Davon nicht betroffen ist die derzeitige laufende Versorgung der Einrichtungen mit Essen.“

Mit diesem Beschluss ist der Wille zur Beteiligung am gemeindeübergreifenden Projekt bekundet. Beschlüsse zu einer möglichen finanziellen Beteiligung werden gesondert gefasst, sobald entsprechende Unterlagen (Detailpläne, Kostenschätzungen, Förderzusagen) vorliegen.

BERATUNG:

GR David Aichinger

Meiner Meinung nach wurde in der GV-Sitzung der ganze Satz gestrichen.

Vorsitzender

Nach meiner Rücksprache mit der IKD beim Land OÖ. drückt dieser Satz unsere Willensbekundung am gemeindeübergreifenden Projekt aus und ist bis Ende 2022 zeitlich begrenzt. Die Gemeinde Aschach und soweit ich weiß auch andere Gemeinden haben es so gemacht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

1 Stimmenthaltung GR Peter Hinterberger FPÖ

----- ENDE TOP. 5.1

6 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

6.1 Errichtung von Schnell-Ladestationen für Elektroautos im Ortszentrum - Vertragsabschluss Vorlage: AL/845/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 18.06.2021 stellte die Energie AG OÖ Vertrieb GmbH der Gemeinde ein Projekt zur Errichtung von „Schnell-Ladestationen für Elektroautos“ mit Ökostrom vor. Seitens dem Land Oberösterreich wird derzeit ein spezielles Förderprogramm forciert, sodass im ländlichen Raum die Ladeinfrastruktur flächendeckend ausgebaut werden kann. Bei den Ladestationen handelt es sich um Schnell- bzw. Ultraschnell-Lader mit bis zu 150 kW-Leistung.

Da Hartkirchen aufgrund seiner geographischen Lage in der Nord-Süd-Achse perfekt gelegen ist, wurde seitens dem Land Oö. bzw. in Kooperation mit der Energie AG unsere Gemeinde als wichtiger Knotenpunkt für die Errichtung einer solchen Schnell-Ladestation mit insgesamt 2 Schnell-Ladern und einem Standard-Lader ausgewählt.

Hinsichtlich des geplanten Standortes (Grundstück 1/2, KG 45013 Hartkirchen im Ortszentrum Hartkirchen – ehemaliger Billaparkplatz) wurde seitens der Energie-AG eine Detailprüfung vorgenommen. Wichtig ist eine zentrale gut sichtbare Lage mit guter fußläufiger Anbindung ins Ortszentrum, sodass während dem Ladevorgang bei Bedarf Einkäufe etc. getätigt werden können. Wichtig ist auch, dass im Nahbereich eine Trafostation besteht, da die beiden Ultraschnell-Ladestationen sehr viel Kilowattstunden benötigen.

Die Energie-AG bietet dabei ein Gesamtkonzept für die Errichtung und den Betrieb der Station an. Seitens der Gemeinde ist die Standortbereitstellung samt Förder- und Investitionsabwicklung zu übernehmen. Weiters muss die Infrastruktur versichert werden. Die standardmäßige Übernahme des Winterdienstes auf unseren öffentlichen Parkplatzflächen ist ohnehin obligat.

Das gegenständliche Projekt wird mit Gesamterrichtungskosten inkl. Netzgebühren in Höhe von ca. 179.900 € veranschlagt. Nach Abzug der Fördermittel (Bund und Land Oö.) verbleiben ca. 24.800,00 €. Diese Kosten müssen seitens der Gemeinde auf die Dauer von 10 Jahren vorfinanziert werden. Seitens der Energie – AG werden diese verbleibenden Kosten nach dem vorliegenden Pachtvertrag in Höhe von € 25.000,00 in Form eines Pachtentgeltes verteilt auf 10 Jahre an die Gemeinde entrichtet.

Zusätzlich erhält die Gemeinde im Rahmen einer jährlichen Zahlung je abgenommenem Kilowatt 2 Cent netto. Durch die jährliche Pacht werden die Eigenmittel der Gemeinde innerhalb 10 Jahren beglichen. Die 2 Cent pro Kilowattstunde erhält die Gemeinde zur Gänze. Die Ladestation ist nach den vorliegenden Verträgen durch die Gemeinde zu versichern und im Schadensfall zu reparieren. Die jährliche Zusatzprämie für den Versicherungseinschluss der E-Ladestation im Freien würde € 230,00 betragen. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt € 200,00. Eine Deckung für Vandalismus an der Ladestation ist nicht möglich.

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2021 wurde bereits der Grundsatzbeschluss für die Realisierung dieses Projektes gefasst.

Zwischenzeitlich wurden die Förderanträge beim Land Oö und Bund gestellt. Die Förderzusagen liegen bereits vor. Im nächsten Schritt ist die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge erforderlich, sodass seitens Energie-AG zeitnah die Bestellung der Hardware-Komponenten vorgenommen werden kann. Durch die derzeitige Wirtschaftslage halten die angelegten Preise nicht sehr lange. Daher soll eine rasche Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.04.2022 vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand hat im Rahmen eines Rundlaufbeschlusses die Befürwortung dieser Vertragsabschlüsse zum Ausdruck gebracht und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge zur Errichtung der E-Ladestationen.

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDERAT:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen beschließt unter Zugrundelegung des vorliegenden Kauf- und Errichtungsvertrages samt dem gegenständlichen Pachtvertrag die Errichtung einer Schnell-Ladestation für Elektroautos mit ÖKO-Strom im Ortszentrum von Hartkirchen am Standort „ehemaliger Billaparkplatz“. Das Projekt soll ehest möglich realisiert werden. Der Kauf- und Errichtungsvertrag vom 18.03.2022 und der gegenständliche Pachtvertrag im Anhang des Amtsvortrages bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

BERATUNG:

GR August Wurm

Grundsätzlich freue ich mich über die Diskussion zur Errichtung von E-Ladestationen. Das vorliegende Konzept überzeugt mich nicht zur Gänze. Ich bin für eine Beratung im Gemeindevorstand oder im Ausschuss.

GR David Aichinger

Vom Standort sind wir nicht überzeugt. Bezüglich der Ortsplatzgestaltung und des Kurzparkzonenkonzeptes glaube ich, ist der Billaparkplatz nicht geeignet. Die „Moserseite“ würde sich besser anbieten.

Vorsitzender

Innerhalb der gelb eingezeichneten Fläche soll die Ladestation entstehen. Auf alle Fälle soll uns der Standort bei der Vorplatzgestaltung der Schule nicht stören.

GR David Aichinger

Auch ich bin dafür, mit diesem Thema in den Ausschuss zu gehen, um ein für alle zufriedenstellendes Konzept zu erhalten.

GR Rainer Rathmayr

Mir ist die dargestellte Standortfrage nicht klar. Im beiliegenden Lageplan ist eine sehr große Fläche gelb umrandet. Gleichzeitig stehen im Anhang sehr genaue Koordinaten, wo die Station hinkommt. Das ist für mich widersprüchlich. Auch ich plädiere dafür, uns das nochmals genauer anzuschauen.

GR Pia Knogler

Langfristig gesehen geht es um die Ortskerngestaltung. Wir müssen dann den Ortskern rund um diese Ladestation gestalten. Das ist fast schildbürgerhaft. Auch das Kündigungsrecht unter Pkt. 7.2 gefällt mir nicht. Das Ganze ist nicht gut durchdacht.

GR Margot Arthofer

Grundsätzlich ist es eine gute Idee. Was spricht gegen den Parkplatz bei der Musikschule?

Vorsitzender

Der Trafo ist zu weit weg. Ich habe kein Problem, dieses Thema nochmals zu besprechen und dem Umweltausschuss zuzuweisen. Es werden Gespräche mit der Energie AG aufgenommen.

GR Peter Hinterberger

Der Bauausschuss hat sich mit dem Kurzparkzonenkonzept beschäftigt und zehn Flächen frei gelassen. Wenn dieses Konzept vom Land OÖ. zurückkommt, wäre es ideal, ein Ergebnis vom Umweltausschuss vorliegen zu haben. Mit dem Pachtvertrag habe ich ebenfalls ein Problem.

AL Roland Schauer

Ich würde vorschlagen, einen Vertreter der Energie AG zu der Ausschusssitzung einzuladen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dieser Tagesordnungspunkt wird zur Beratung dem Umweltausschuss zugewiesen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

7 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

7.1 FF Hartkirchen; KDOF Ersatzbeschaffung 2023; Finanzierungsplan; Beschlussfassung Vorlage: BUCH/783/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für das Projekt „KDOF-A Kommandofahrzeug (MAN TGE 3,88t 4x4) für die FF Hartkirchen – Ankauf/Ersatzbeschaffung“ im Jahr 2023 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 24. März 2022, GZ: IKD-2022-375702/1-Dx folgende Finanzierungsdarstellung vorgesehen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde - Normfahrzeug	21.350	21.350
FF – Eigenleistung - Normfahrzeug	10.000	10.000
LFK-Zuschuss - Normfahrzeug	28.050	28.050
BZ – Projektfonds - Normfahrzeug	23.100	23.100
Summe in Euro	82.500	82.500

Für die Bemessung der BZ-Mittel maßgeblichen Kosten sind die max. förderbaren LFK-Normkosten idHv. 82.500 Euro (brutto). Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel (28 %) wurden demnach prozentuell von den seitens des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. bekannt gegebenen Normkosten 2022 (Gültigkeit: 28.01.2022) in der Höhe von 82.500 Euro brutto berechnet.

Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind – exkl. sonstiger allfälliger LFK-Zuschüsse – aus entsprechenden Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Hartkirchen zu bedecken.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für das Vorhaben „KDOF-A Kommandofahrzeug (MAN TGE 3,88t 4x4) für die FF Hartkirchen – Ankauf/Ersatzbeschaffung“ im Jahr 2023 wird nachstehender Finanzierungsplan festgelegt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde - Normfahrzeug	21.350	21.350
FF – Eigenleistung - Normfahrzeug	10.000	10.000
LFK-Zuschuss - Normfahrzeug	28.050	28.050
BZ – Projektfonds - Normfahrzeug	23.100	23.100
Summe in Euro	82.500	82.500

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).**

8 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

8.1 Berichterstattung "NaturFitRunde" durch Herrn Dr. Helmut Holl Vorlage: SEKR/139/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird Herr Dr. Helmut Holl über die Realisierung des abgeschlossenen Projektes „NaturFitRunde“ berichten.

Herr Dr. Helmut Holl informiert den Gemeinderat ausführlich zum abgeschlossenen Projekt „NaturFitRunde“ und lädt zu einer Begehung derselben am 12.04. um 17 Uhr mit Treffpunkt Landesmusikschule und auch zur „Tour-Around-Hartkirchen“ am Ostermontag, 18.04. ein.
Am 22.04.2022 ist eine Arbeitskreissitzung der „Gesunden Gemeinde“ mit Schwerpunkt Jahresplanung vorgesehen. Alle sind zur Ideeneinbringung aufgerufen.

----- ENDE TOP. 8.1

AL Roland Schauer

Ich bin verwundert, dass zwei meiner Bediensteten – Schriftführerinnen in Ausschüssen – von Ausschussmitgliedern angesprochen wurden, dass sie ab 22 Uhr so teuer kämen. Ich möchte klarstellen, dass es keine Statuten gibt, dass Ausschusssitzungen nur bis 22 Uhr dauern sollen. Von so einer Absprache weiß ich nichts. Es liegt am Obmann und nicht am Schriftführer.

GR Margot Arthofer

In der Zwischenzeit hat ein Besichtigungstermin mit dem Verkehrsplaner vom Land OÖ. bezüglich der **Bushaltestelle** gegenüber der Bäckerei Moser stattgefunden. Die „Achtung Kinder“-Bodenmarkierungen werden wieder erneuert und auch in der Verlängerung des Gehsteiges neben der Bäckerei wird eine Bodenmarkierung in Form von Fußtritten aufgebracht.

Vorsitzender

Der Sachverständige hat auch eine zweite Lösung angedacht, dass die Kinder nicht mehr hinter einem Auto stehen. Das müssen wir uns noch genauer anschauen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt um 20.31 Uhr die Sitzung.

----- ENDE TOP. 9 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 17.02.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:31 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 19.04.2022

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 28.06.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 28.06.2022

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 28.06.2022

Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:


